

SPECIES FACTI
wegen der
von der Ritterschaft
des
Fürstenthums Schwerin
TEMPORE
COMMISSIONIS CÆSAREÆ
sich wiederrechtlich
angemaßten JURIIUM



I.

So ohneleugbar es ist, daß die Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin, sonst Stift Bügow genannt, von ohndenklichen Zeiten her post secularisationem einen besondern Land-Tag, einen besondern Modum collectandi, und einen besondern Land-Kasten gehabt, imgleichen dieselbe in prima instantia vor der Fürstl. Schwerinischen Justice-Cancelley belanget werden müssen, und von da die Appellation nach den Geheimten Rath ergangen, auch mit der Stifts-Ritterschaft weder die Reversales de 1572. & 1621. noch der Vergleich de Anno 1701. errichtet; So gewiß läset sich hieraus der Schluß machen, daß selbige von je her ein besonderes Corpus formiret, und mit der Ritterschaft des Mecklenburg; und Güstrowischen Herzogthums auf keine Art uniret gewesen, mithin von einem zum andern nicht wohl argumentiret werden kann.

2.

Ob nun gleich die Ritterschaft des Fürstenthums Suerin diesen Satz selbst für richtig gehalten, und sich desfalls bey denen vorigen Negotiationen nicht einfallen lassen das Gegentheil zu statuiren; So haben

ben dennoch die fatalen Umstände in Mecklenburg veranlassen, daß man hierinn die Meinung geändert, und zur Zeit der vorigen Commission bey dem Reichs: Hof: Rath dahin die Vorstellung gethan, daß die Ritterschaft des Fürstenthums Suerin mit denen übrigen von der Ritterschaft paria Jura hätten, mithin der Billigkeit gemäß, daß nicht allein in Stifts: Sachen die Appellationes von der Suerinischen Justice-Cancelley an das Land: und Hof: Gericht, wie in caulis der übrigen Ritterschaft des Landes, gehen, sondern auch ein Stifts: Ritterschaftlicher Appellor bey gemeldetem Land: und Hof: Gerichts: Judicio admittiret würden.

3.

- Es konnte mehr erwehnte Ritterschaft des Fürstenthums Suerin um so viel eher Hoffnung haben, in ihren Ansuchen zu reussiren, als befordtermassen von dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog Carl Leopold bey dem Reichs: Hof: Rath keine Gegen: Vorstellung geschah, sondern Dieselbe vielmehr alles in Contumaciam ergehen ließen, wesfalls denn auch unter den 2. May 1738. der Stifts: Ritterschaft beyde Puncta zugestanden wurden.
- No. 1.

4.

- Wann aber erwehnte Resolutio Cæsarea denen bisherigen Verfassungen offenbar entgegen, und daraus künftighin viele Unordnung zu besorgen war: So hielten der Durchlauchtigste Kayserl. Herr Commissarius sich verbunden, den von der Suerinischen Justice-Cancelley wegen dieser Puncte abgeforderten Bericht bey Sr. Kayserl. Majestät zu übergeben, und anbey allerunterthänigst anzusuchen, oberwehnte von der Stifts: Ritterschaft sub- & obrepticie erhaltene Resolution in allerhöchsten Gnaden wieder aufzuheben, und es bey dem Herkommen zu lassen.
- No. 2.

5.

Mittlerweile eräugerte sich der unvermuthete Todes: Fall Sr. Kayserl. Majestät b. m., und da Sr. Hochfürstl. Durchl. besorgten, daß die Ritterschaft des Stifts sich bey dem angefangenen Sächsischen Vicariat, der sich angemessenen Jurium halber, von neuen melden, und um Maintenance der von ihnen impetirten favorablen Kayserl. Resolution mit Zurückhaltung der wahren Umstände, Ansuchen thun würden: So ward auch zu gleicher Zeit, zumahl man in Erfahrung brachte, daß die in Wien vorhandene Acta vor der Hand nicht abgefolget werden dürften, von Sr. Hochfürstl. Durchl. von diesen Stifts: Differentien an Sr. Königl. Majestät in Pohlen als allerhöchsten Reichs: Vicarium umständlich referiret, und anbey angesuchet, daß die Stifts: Ritterschaftlichen Exhibita, welche bis dato vorenthalten worden, Deroselben zur Beantwortung communiciret werden

werden mögten, worauf unter den 27. Januarii 1742. nachfolgende Resolution erfolgete:

„ Daß wenn die Stiffts-Differentien in gehöriger Ordnung,
 „ und separatim angebracht, alsdamm die rechtliche Resolu-
 „ tion darauf nicht entstehen würde, indessen aber die Stiffts-
 „ Ritterschaftl. Exhibita dem Herrn Herzog Commissario auf
 „ Verlangen ex Cancellaria Vicariatus abzufolgen seyen.

6.

Nun konnten zwar aus der Vicariats-Cancelley erwehnte Ritterschaftliche Exhibita nicht extrahiret werden, weil wenige Tage nach der Insinuation besagtes Conclusi durch die beglückte Wahl eines Römischen Kayseres das Vicariat zu Ende ging, indem aber dennoch in der neuen Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 3. §. 20. alles, was bey demselben in mittler Zeit des Interegni gehandelt, in der beständigsten Form confirmiret worden; So ward nun die Communication der Stiffts-Ritterschaftlichen Eingaben von Sr. Hochfürstl. Durchl. mittelst einer separaten Vorstellung von jedem Punct bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath von neuen angesuchet, und bis dahin alles präjudicialliche verberet.

No. 3.

No. 4.

No. 5.

7.

So gewiß man nun bewandten Umständen nach verhoffete, die Stiffts-Ritterschaftlichen Exhibita und die darinn befindliche Gründe communiciret zu erhalten, destomehr war man suppreniret, die vorige Kayserl. Resolution vom 2. May 1738. in pro. der Appellation in Stiffts-Sachen von der Suerimischen Justis-Canzeley an das Land- und Hof-Gericht und bey selbigem zu admittirenden Assessoris durch ein neues Conclusum vom 15. Nov. a. c. confirmiret zu sehen; Und ob zwar in demselben die Abfolgung der Ritterschaftlichen Exhibitorum versprochen ward; So war dennoch in diesem Stücke das Vicariat-Conclusum nicht erfüllt, und überdem als etwas besonders anzusehen, daß post pratenlam causæ decisionem erst Communicatio Exhibitorum beliebet worden.

No. 6.

8.

Indessen dürfte ratione der Stiffts-Differentien zu erinnern seyn, daß (I.) solche als Objecta Commissionis nicht zu consideriren, weilten um derer Willen die Commission weder erkannt worden, noch wegen ihrer Qualität, und da sie Modum regiminis angehen, erkannt werden mögen, mithin solche Differentien nach denen offenkündigen Reichs-Gesetzen debito ordine & modo von denen Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn auszumachen, und in dieser Consideration

¶ 2

solche

solche wegen dergleichen angemassete Gerechtfame so lange zur Ruhe zu weisen, bis die Landes-Umstände sich geändert.

(2.) Ist sehr bedenklich, daß obgleich sonst bey allen Streitigkeiten auf das Possessorium gesehen wird, dennoch in der Stiffts-Sache darauf keine Reflexion genommen, ohngeachtet die Suerinische Justice-Cancelley als ein ganzes Collegium de observantia contraria attestiret; Wozu noch

(3.) kommt, daß bey Vorenthaltung der von der Stiffts-Ritterschaft übergebenen Deductionen perpetuæ Exceptiones sub- & obreptionis manifestissime fundiret werden, um so vielmehr, als

(4.) weder in dem Instrumento pacis von dieser specialen Differentien etwas befindlich, noch von der Stiffts-Ritterschaft erwiesen worden, daß dieselbe ante secularisationem dergleichen Jura appellandi & præsentandi gehabt, und endlich

(5.) in denen übergebenen Gegen-Vorstellungen solche Momenta angeführet sind, welche eine Attention billig verdient hätten.
Den 4. Decembr. 1742.



Beylagen.

No. I.

EXTRACTUS

Resolut. Cæsarea

2. May 1738.

So viel die Causas des Fürstenthums Schwerin, sonst Bügow genant, und den zum Hof- und Land-Gericht zu bestellenden Assessorum dieses Fürstenthums betreffe, so könnten Ihre Kayserl. Majest. von dem klaren Buchstaben derer Reversalen de Anno 1572. wie auch der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, nach welcher ein gelehrter Assessor aus diesem Fürstenthum zu dem Land- und Hof-Gericht bestellet, einfolglich auch die Appellationes von der Schwerinischen Cansley an das Land- und Hof-Gericht ohne Hinderniß verstatet werden müssen, um darweniger abgehen, als der Westphälische Friedens-Schluß selbstem diesem Fürstenthum alle diejenige Rechte und Privilegia die es vor deme, als ein geistliches Stift gehabt, beygeleget, mithin seyn die Appellationes, welche die Herzoge von der Cansley an ihren geheimten Rath gezogen, als unbefugte Unternehmungen anzusehen, welche desto leichter hätten von dem Herzogen zu Stand gebracht werden können, als sie auf eben so unbillige Weise selbstem zu vertheidigen und anzunehmen, als wodurch er sich den größesten Schaden zuziehe, wohin insonderheit auch gehöre, was er gegen das Fürstenthum Schwerin, in diesem Punct habe versecten, und daneben gegen die offenbare Notorizatz vorgeben wollen, als siehe die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Schwerin in keiner Union mit der übrigen Mecklenburgischen Ritters- und Landschaft, von welchem Vorgeben er gänzlich abzusehen, einen gelehrten Assessorum von dem Fürstenthum Schwerin zu dem Land- und Hof-Gerichte zu admittiren, die Appellationes an dasselbe ergehen, keine aber an dem Geheimten Rath, oder die sogenannte Regierung zuzulassen habe; Welches alles von ihm, sowohl dem Land- und Hof-Gericht, als auch denen Justitz-Cansleien bekannt zu machen sey.

No. 2.

Der Bericht

der Schwerinischen Justitz-Cansley.

P. P.

Aus denen von Ew. Hochfürstl. Durchl. uns gnädigst communicirten Kayserl. Reichs-Hof-Raths Conclusis vom 2. May hujus anni, haben wir mit außersster Bestürzung ersehen müssen, wasgestalt darinn unter andern auch auf eingebrachte Vorstellungen der Ritterschaft des Stiftes Schwerin, sonst Bügow genant, gegen alle bisherige notorische Verfassung dieser Lande, verordnet worden, daß

B

hin

hinsfiro ein gelehrter Assessor von dem Fürstenthum Schwerin zu dem Land- und Hof-Gerichte admittiret, auch einfolglich die Appellationes an dasselbe ohne Hinderniß verstatet werden sollen. Als Wir nun auch aus dem Extractu rerum Exhibitorum finden, daß sub nomine der Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Schwerin, über diesen Punct ein weitläufigtes Exhibitum mit vielen Beylagen sub sign. O. & Lit. A. usque X. übergeben, solches auch per intercessionales von der andern Mecklenburgischen Ritterschaft unterstützt seyn müsse, so hätten Wir wohl wünschen mögen von denen zur Erlangung dieser sogar neuerlichen Postulatorum angebrachten Fundamentis mittelst deren Communication informiret zu werden, aber wohl nimmermehr mutmaßen können, daß in einer so wichtigen Sache, als diese ist, und welche in der That eine gänzlich Umkehrung des Systematis der Fürstlichen Stiffts-Regierung involviret, auf dergleichen einseitige, notwendig viele Facta präsupponirende Vorstellungen, so viele Reflexion genommen werden können, daß ohne der allergeringsten darüber weiter erfordernten Information in factis, die bloße Ersehungen der Ritterschaft das Fundamentum Decisionis machen, und eine der Fürstl. Stiffts-Canzley, und deren Juribus so höchst nachtheilige Verordmung zuwege bringen sollen.

Das hierunter geäußerte Betragen der Stiffts-Ritterschaft offenbaret genugsam, daß dieselben den präsentem turbulentum statum Regiminis, da sie sicher dafür zu seyn vermeynen, daß zu gegenwärtigen Zeiten von dem Serenissimo Regnante bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath, sie keine Contradictiones zu befürchten haben, dahin mit allem Fleiß bestreben, mißbrauchen wollen, dieses ihnen so vorzüglich scheinende Tempo zur gänzligen Umstürzung aller Fürstl. Jurium, und Erlangung aller sich nur selbst concipirten Ideen sich zu bedienen, sonst sie ja nimmermehr begehret haben würden, daß inaudito principe Regnante über dasjenige, was hauptsächlich dessen Hoheit und Stiffts-Jura betrifft, etwas veranlasset, vielweniger decidiret, oder reguliret werden möge.

Wann nun aber uns als beeydigten Dienern, nach den uns zur möglichsten Bertheidigung der Gerechtfame dieser auf unser Gewissen uns anvertrauten Fürstl. Schwerinischen Stiffts-Canzley, obliegenden schweren Amts-Pflichten, gebühren will, bey allen zu deren Kränkung und Verkürzung gereichenden Beeinträchtigungen, dienlich seyn mag, vorzukehren, hingegen die Jura, dieses uns zu unserer Verantwortung anvertrauten Depositi facta recta zu erhalten; So hoffen wir, Em. Hochfürstl. Durchl. werden gnädigst erlauben, wann wir uns nöthigst halten, die bey diesem novo emergenti, gänzlich zu Grunde gehende, in ubralter Landes-Observance und eigentlicher Verfassung sonst festgegründete Gerechtfame dieser Fürstl. Schwerinischen Stiffts-Canzley, nebst dem derselben daraus erwachsenden zur Violirung der unstreitigen Jurium Serenissimi Regnantis qua Principis Suerinensis gereichenden äussersten Präjudicio, folglich denn auch die Unstatthaftigkeit des neuerlichen Begehrens der Stiffts-Ritterschaft in Untertänigkeit mit kurzen vorstellig zu machen.

Und so ist dann 1) zu prämittiren, daß das Bischofthum Schwerin jederzeit bey dem Reich, als ein immediates Stift angesehen, auch daher in den Tabulis publicis, welche der Kayser Fridericus III. aus den Reichs-Abscheiden und verschiedenen Matriculn über die damalige Reichs-Stände, so das Jus suffragii in Comitibus hergebracht gehabt, und schon damals von Seculis her, dem Reich als Immediat-Stände zugethan waren, in Anno 1471. verfertigen und ad Acta Imperialia legen lassen, schon inter ordines Imperii mit referiret, nicht weniger auch nachhero bekanntermassen durch den Westphälischen Friedens-Schluss Anno 1648. den Herzogen von Mecklenburg, als ein immediates secularisirtes Stiffts- und Fürstenthum cum voto & sessione in Imperio & omnibus reliquis Juribus immedietatis conferiret worden,

Vermöge sothaner Immedietät sind denn auch 2) in diesem Bischofthum und Stift und dem dazu gehörigen Territorio gleich andern Episcopalibus Germania die Jura & regalia Principum immediatorum nebst der dahin gehörigen besondern Landes-Regierung und Jurisdiction durch die jedesmahlige Bischöfe exerciret, und haben selbige keinen andern Scatum Imperii pro Superiori agnosciren, noch auch über die Eingeseffene des Stiffts, ausser den Höchsten Reichs-Gerichten, keine fremde Jurisdictiones weder in Prima noch Secunda Appellationis instantia gehalten wollen.

Nun ist zwar 3) aus den Historien der alten Zeiten, insonderheit Seculi XVI. zu finden, daß die Herzogen zu Mecklenburg, so lange sie noch kein jus perpetuum Episcopatum erlangt, sondern nur per electiones, wie doch zum öftern zusehen, dazu gekommen, bemühet gewesen, die Immedietät dieses Stiffts anzusehen, und dessen Eingeseffene unter ihre Landes-Jurisdiction mit zu ziehen, als welche der Zeit die Ausbreitung ihrer erblichen Landes-Jurium, denen nur temporarie verwalteten Stiffts-Jurium präferiret, also auch insonderheit zu den Zeiten, wann sie Bischöfe gewesen, zu Erlangung ihres vorgedachten Intents Belegenheit genommen: Es ist aber hiebey auch bekannt, daß das Capitulum darin gar nicht willigen wollen, und in specie circa annum 1470. & seqq. als der damalige Schwerinsche Bischof Herzog Ulrich zu Mecklenburg das Capitulum Suerinense, da selbiges ein absonderliches Gericht, dahin sie in secunda vel tertia instantia appelliren könnten, begehret, dahin vermögen wollen, das Mecklenburgische Land- und Hof-Gerichte pro foro Competenti in secunda vel tertia instantia zu agnosciren, solchem Ansinnen beständig contradiciret, auch daher der damalige Duhm-Dröbß Otto Backerbahrt desfalls bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer beschwert, de eingebracht, also diese Sache nachher in unentschiedenen Lite geblieben.

Als auch hiernächst 4) nach Absterben vor hochgedachten Mecklenburgischen Herrn Herzog Ulrichs der Königl. Dänische Prinz Ulrich in Episcopatum Suerinensem gewehlet, und bey dessen Bischöflichen Regierung die Competentia des Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts weiter urgiret, auch zu dem Ende die Schickung eines Assessoris zum Quartal-Rechts-Tage von dem Stift verlangt worden, hat derselbe diesen Begehren aufs äufferste widerprochen, hingegen die Immedietät des Stiffts allemahl souteniret, und insbesondere wegen Berufung eines Assessoris vom Stift gar harte Schreiben und Verordnungen, davon die Originalia sich in dem Fürstl. Archiv noch finden werden, wir aber nur Copias sub Lit. A. B. C. beylegen können, ausgehen lassen.

Nachdem aber 5) dieser Königl. Dänische Prinz Ulrich Anno 1624 abgegangen, und das Bischofthum eine ganze Zeit vacant gewesen, ist 10 Jahr nachher Anno 1634. zwischen dem damaligen Herrn Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg, und dem Capitulo Suerinensi ein gewisser Vergleich errichtet, vermöge dessen das Capitulum sich dahin verbindlich gemacht, daß in nachfolgenden und zu ewigen Zeiten die Postulation und Administration des Stiffts auf das Haus Mecklenburg und den jederzeit regierenden Herrn gerichtet und dirigiret werden sollte. Wie aber das Capitulum auch dagegen die Stiffts-Immedietät in Sicherheit stellen und die vorige Disputen wegen Competens der andern Fürstl. Mecklenburgischen Gerichte aufgehoben wissen wollen, auch ex parte Serenissimumum Ducem Mepapoltanorum das vorherige Interesse particulare, der übrigen Landes-Jurium halber, bey jegiger gleichmäßigen perpetua & hereditaria administratione Episcopatus so stark nicht mehr seyn könnte; so sind auch hierüber gewisse Pacta aufgerichtet, darinnen Serenissimus Princeps Adolph Friederich s. 5. stipuliret, daß zur ordentlichen Administration der Justiz im Stift in der Fürstl. Schwerinschen Registratorem eine besondere Registratur für die Stiffts-Sachen und Acta durch Capitulo ihre habende Jurisdictiones in prima instantia unbefrätiget gelassen, Serenissimus Princeps auch sich deren nicht anders den per viam appellationis an-

massen, diese Appellationes aber bey vorgedachter Fürstl. Schwerinischen Cansley ordentlich ausgeübet werden sollen. §. 19. Daß bey Bewilligung der Contribution darzu ein gemeiner Stiffts-Tage ausgeschriben werden solle. Und §. 20. das Serenissimus Princeps als Bischof zu Schwerin die gebührende Session und Vorirung auf Reichs-Deputations- und Kraß-Tagen (tanquam in dubium Character immediataris) auch übrige Gerech- und Herrlichkeiten gebühlich vertreten, erhalten und conserviren wolle, imgleichen daß wegen der Geistlichen- und Consistorial-Sachen das Nöthige gleichfals bey der Fürstl. Schwerinischen Cansley cognosciret und expediret werden solle, von welchem allen Wir ein Extractum sub Lit. D. aus einer alten Copey beslegen, und Uns darneben auf das bey dem Fürstl. Archiv sich ohnfehlbar findende Originale beziehen.

Wie nun solchergestalt 6) die Administration dieses Stiffts von der übrigen Mecklenburgischen Landes-Regierung ganz abgesondert, insbesondere auch das Exercitium aller damahligen Episcopal-Jurisdiction in denselben einig und lediglich dieser Fürstl. Cansley per speciale pactum cum Capitulo beygelegt worden; So ist es dann auch nachhero, als in Anno 1648. per pacem Westphalicam die Secularisation dieses Bischofthums erfolget, in allerwege dabey geblieben, insofern Secularisation dieses Fürstenthum auch nach der Zeit beständig als ein a reliquis Mecklenburgicis separatis Territorium registret, und sowohl in Ecclesiasticis als politicis, publicis und judicialibus in obgedachter seiner besonderen Verfassung gelassen worden.

Dem so sind und werden 7) bekanntermassen ex hoc fundamento separati principatus, bis auf diese Stunde in gedachten Fürstenthum Schwerin, besondere Stiffts-Land-Tage gehalten, und werden auch keine Stifftsstände zu denen allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tagen sich erfodern lassen oder erscheinen, noch auch einige andere Land-Tage-Schlüsse, als welche auf diesen ihren Stiffts-Tagen gemachet werden, pro obligatoriis annehmen.

Siechergestalt 8) das sonst in den Mecklenburgis. angeordnete gemeinsame Consistorium in den Stiffts-Sachen nicht das allgeringste zu cognosciren, noch einigen Stiffts-Predigern oder andern Eingeseßenen etwas zu befehlen hat, sondern dieses ebenwol solitarie für Fürstl. Schwerinischen Cansley gehöret. Wie dann unter andern aus einer alten in Anno 1655. an das Rostockische Consistorium ergangenen Verordnung, welche in Copia vidimata sub Lit. E. 1. angeleget ist, noch zu erschen, daß denen dortigen Consistorialibus ehedessen, darüber, daß sie sich angemasset, im Stifte etwas anzuordnen, ein gar harter Verweis gegeben worden, darneben aber die Notorität bezeuget, daß gedachtes Consistorium bis gegenwärtig niemahlen einige Concurrentz in den Stiffts-Sachen pratendire, auch die in diesem Fürstenthum verhandene Geistliche solches in keinen Stücke, sondern nur allein diese Fürstliche Stiffts-Cansley pro foro competentis agnoscoiren, wie unter andern auch aus dem sub Lit. E. 2. anliegende Consistorial-Bescheide, darin eine wider einen in dem Stiffts-Dorffe Beuthin wohnenden Prediger beym Consistorio Rostochiensis eingebrachte Klage propter incompetentiam fori von dorten ab, und an diese Fürstl. Cansley tanquam forum competens verwiesen worden.

Und eben also ist es auch 9) und zwar ex eodem Fundamento beständig ratione des Fürstl. Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts gehalten, daß nemlich an selbiges keine Sachen aus dem Stift oder Fürstenthum Schwerin, weder in Prima Instantia noch per Appellationem gebracht werden können. Dahingegen, wann von den Urtheiln der Stiffts-Cansley in vorigen Zeiten appelliret werden müßten, solche Instantz coram eodem judicio ausgeführt, und sententia alsdann ab Extraneis eingeholet worden.

Als aber auch 10) dieses den Stiffts-Eingeseßenen beschwerlich geschienen und dieselbe daher Anlaß genommen, auf denen Stiffts-Tagen daraus ein Gravamen zu machen, und um ein besonderes Appellations-Gericht anzuhalten, haben sie

ſie Anno 1683. bey damaligen Stiffts-*Erzoge* von dem tunc temporis regierenden Herrn Herzog *Chriſtian Ludewig* die gnädige *Reſolution*. davon *Wir Copiam* ſub Lit. F. anlegen, das Original aber ſowol in den Fürſt. als Stiffts-Landes-Archiv ſich finden muß, dahin erhalten, daß ſo lange bis eine anderweitige Anordnung dieſerhalben gemacht werden könnte, ihnen der geheimde *Rath pro Instantia Appellationis* angewieſen ſeyn ſolle.

Und wie dann die Stiffts-*Stände* auch der Zeit, ohne ſich jemahlen einige *Competenz* des Land- und Hof-*Gerichts* einfallen zu laſſen, damit ganz friedlich geſehen; So iſt es 11) bey ſolcher Verfaſſung nachhero auch beſtändig und bis auf dieſe Stunde geblieben, und wiſſen wir in Stiffts-*Sachen* von keiner andern *Appellation* als aus dem Stift an dieſe *Canzeley* und aus dieſer Fürſt. Stiffts-*Canzeley* ad *Conſilium Intimum*, hingegen iſt das Land- und Hof-*Gericht* allemahl ſowol in *Prima* als *Appellationis instantia pro foro incompetenti* angeſehen. Wie wir in *ſpecie* davon zum Exempel anführen, die ſub Lit. G. H. I. & K. anliegende *Partes Actorum*, daraus zu beſindn, daß, wie der *Appellant* an das Land- und Hof-*Gericht* zu appelliren, ſich anmaſſet, und um *Citationes ad ſolennia* gebeten, ſolches demſelben wie gebeten abgeſchlagen. Vid. *Decret. ad Lit. G.* Nachhero aber, als die *Appellation* geändert, und an den Fürſt. *Geheimden Rath* gerichtet, die gebetene *Citationes ad præſtantum ſolennia* erkannt, und der *Appellation præſtitis ſolennibus* deferiret worden, imgleichen zeigt die *Anlage* ſub Lit. L. daß in Anno 1698. in einer *Sacht*, worin auch an das *Mecklenburgiſche Hof-*Gericht** appelliret werden wollen, der *Appellans* damit an den *Geheimden Rath* verwieſen, und in der *Maſſe Citationes ad ſolennia* ausgeſertiget worden. Und aus den neuen Zeiten erweiſet das ſub Lit. M. 1. beygelegte *Reſponſum*, daß dergleichen *Appellationes* an das Hof-*Gerichte* aus der Stiffts-*Canzeley*, gleich in vorigen, alſo auch in leſteren Zeiten jederzeit für unſtatthaft angeſehen und gehalten worden, gleich es denn auch, wann das Land und Hof-*Gericht* ſich einiger *Competenz* in Stiffts-*Sachen* anmaſſen wollen, an erſtlichen *Verweiſ* und *Dehortatoris*, Abſeiten der regierenden Landes-*Herrſchaft*, nicht ermangelt hat, wie davon aus der *Anlage* ſub Lit. M. 2. ein *Exemplum* zu ſindn ſeyn wird.

Dieſemnach auch 12) ſelbſt das Land- und Hof-*Gericht* zu verſchiedenen mahlen, ſolche *notoriſche Landes-*Verfaſſung** agnoſciret, und in *Anſehung* derſelben, dergleichen aus dem Stift dahin gebrachte *Appellationes* und *cauſas ſimplicis quarelae* ab- und an die *Schweriniſche Canzeley* verwieſen, wie davon die ſub Lit. N. & O. anliegende *Copiae ſententiarum*, welche ſich auch bey den Hof-*Gerichts-Actis* finden müſſen, Zeugniß geben.

Wir wiſſen auch 13) von keinem *Casu in contrarium*, und wann wider *Vermuthen* einiger *alligiret* werden könnte, müſte ſolches *ex illicita aliqua prorogatione partim*, oder auch *ex inadvertentia vel errore*, daß etwa bey denen bey dieſem Fürſt. *Canzeley* durch einander vorkommenden Stiffts- und andern *Mecklenburgiſchen* *Sachen*, der Umſtand, daß *Partes* eben unter dem Stift gehören, nicht *attendiret* worden, hergerühret ſey. Dergleichen *error* aber bey ſonſt genugsam *docirter* *Obſervantia & praxi contraria*, nachdem weder *Sciencia* noch *Conſenſus Principis* dabey *concurriret*, ſo wenig dem Land- und Hof-*Gericht* einige *Competenz* zu Wege bringen als den *Juribus Sereniffimorum Principum Suerinensium*, von welchen weder einige *Privati* noch auch deſſen *Miniſtri* etwas vergeben können, am allergeringſten *præjudiciren* kan.

Dieſe im ganzen Lande ſo *notoriſche Obſervanz* der ſeparaten *Verfaſſung* des *Schweriniſchen Stiffts*, und daß ſolches nicht zu der andern *Mecklenburgiſchen Landes-*Jurisdiction** oder *Gerichten* gezoagen werden könne, iſt auch 14) nicht un-*deutlich* aus dem in Anno 1651. dem Fürſt. *Mecklenburgiſchen Hauſe* ertheilten *Privilegio de non appellando* zu beſindn, als woſelbſt, wie der ſub Lit. P. an-*liegende Extractus* zeigt, *respectu ſeparatae hujus Jurisdictionis in principatu*

Suerinensi, a reliquo Ducatu Mecklenburgico, dieses Privilegium ausdrücklich und absonderlich auf die den Herzogen zu Mecklenburg loco Aequivalentis mit zu geeigneten Fürstenthümer Schwerin und Rügenburg mit dirigiret und gerichtet, und in sequentibus ganz deutlich von den Canzleyen und Land- und Hof- Gericht des Herzogthums Mecklenburg und dessen einverleibten Lande, die Fürstenthümer Schwerin und Rügenburg separiret, und dadurch, daß selbige zu den andern Mecklenburgischen Gerichten nicht gehören, sondern ihre Jurisdictiones separatim haben, also auch ein besonders Privilegium erfordern, zu erkennen gegeben worden.

Wie nun also 15) diese uralte Stiffts-Verfassung gewiß auf unbeweglichen Grunde stehet, so hat ja um soweniger auf bloßes Anhalten einer Ritterschaft des Stiffts, darunter einige Veränderung veranlassen werden können, als darauf ipsum Systema & forma Regiminis Ducatus Suerinensis beruhet, dessen Veränderung notwendig eine vorgängige Vereinigung des Landes-Herrn mit seinen gesamten Land-Ständen, also vor allen Dingen sowol Consensum Principis, als auch der andern dabey unstreitig mit interessirten Land-Stände erfordert. Nun weiß aber Princeps Regnans davon ganz gewiß nicht das allergeringste, und wie die Land-Stände aus Ritterschaft, und NB. Städten notorie bestehen, so ist auch diesen, nemlich denen im Schwerinschen Stift belegenen Städten von allen diesen Sachen nichts bekannt, vielmehr hat noch ganz neulich die Stiffts-Stadt Wabrin, ein Supplicatum bey unserer Canzley übergeben, wovon die Copia sub Lit. Z. beygelegt ist, darinn sie wegen Admittirung einer gegen sie bey dem Land- und Hof-Gericht eingebrachten Appellation heftig protestiret, und sich auf die alte Stiffts-Verfassung, vermöge deren solche ganz unstatthaft sey, beruhet. Was soll man dann daraus denken, daß bey den Kayserl. Reichs-Hof-Rath dennoch in hac materia ein Exhibitum sub nomine der Ritter- und Landschaft, worunter die Städte ja mit verstanden werden müssen, übergeben worden, oder wie wollen die Concipientes dieses Exhibiti sich ad causam, welches doch vor allen Dingen, wenn sie in judicio etwas suchen wollen, erforderlich ist, legitimiren? Und ist es denn solchergestalt auch wohl möglich, daß absque praecitu Principis & absque Assensu Constatarum die Hofsse, aus etwa 12. oder 13. Personen bestehende Stiffts-Ritterschaft, so weit heraus gehen, und nach ihren Emdüncken eine so uralte, über 100 jährige notorische Stiffts-Verfassung & formam regiminis umkehren, und dabey ganz andere Fora & Instantias judiciorum, als bishero gewöhnlich und gebräuchlich gewesen, ihren Landes-Fürsten und ihren andern Neben-Ständen, wider ihren Willen und Wissen obtrudiren, darüber auch ein so erwünschtes Gehör in judiciis Caesareis finden können?

Wann auch zwar 16) aus denen Reichs-Hof-Raths-Conclusis zu ersehen, daß die Ritterschaft in ihren einseitigen Vorstellungen sich insonderheit auf die Reversales de Anno 1572. und die Mecklenburgische Hof-Gerichts-Ordnung bezogen, und solche pro Fundamento genommen haben müssen; So kan doch darauf unmöglich eine ad decidendum valabile reflexion genommen werden, nach dem theils aus obigen, und daselbst deducirten unläugbaren Separato statu & Regimine des Schwerinschen Stiffts deutlich erhellet, daß die in dem Herzogthum Mecklenburg ergangenen Land-Tags-Echlüsse und Verordnungen den Episcopum Suerinensem zu nichts verbinden, noch dessen Juribus in regendo Episcopatu, das geringste Praejudicium zu Wege bringen können, theils aber auch nun schon gewiß weit über 100 Jahre respectu des Schwerinschen Stiffts, dasjenige was in gedachten Mecklenburgischen Landes-Reversalibus und Hof-Gerichts-Ordnung, wegen des aus dem Stifte zu erfordernden Assessoris enthalten nicht observiret, noch von Anfang des 17 Seculi her jemahlen ein dergleichen Assessor aus dem Stift in das Hof-Gericht gesandt, sondern die Jurisdiction des Stiffts von der Herzoglichen Mecklenburgischen und des Land- und Hof-Gerichts Jurisdiction gänzlich separiret gewesen, auch darüber sogar specialia pacta & Resoluciones auf den besondern Stiffts-Tagen erfolgt sind; Dannenhero ohne allen andern Argumentis, auch diese

diese bloße so uhralte über 100-jährige Observantia in contrarium, wohl gewiß von der Wirkung seyn muß, daß die nuda collegatio ejusmodi antiqua & in sequentibus temporibus per defectudinem plane oblitā Constitutionis eine ultra Seculum, fortgedauerte Observantiam in Contrarium nicht sogleich Schwereinsche Stifft ein Secularisirtes Fürstenthum geheissen, welche so lange das vorher also wie jeso eingerichtet gewesen, auf einem ganz andern, und zwar solchen Fuß, welcher sich bey gegenwärtigem Systemate provinciarum Mecklenburgicarum, & principatus Suerinensis ganz und gar nicht reimet, setzen könne.

Daß auch 17) diese schon so lange Jahre in Vergessenheit gestellte, aniso aber gleichsam aus dem Grabe wieder herbegebrachte Schickung eines Stiffts-Assefforis in das Hof-Gerichte, jemahlen ad Jura Dioeceseos gehöret habe, kan um soweniger fouteniret werden, als aus obigen und sonderlich demjenigen, was tempore des letzten Bischoffs, des Königl. Dänischen Princken Ulrich vorgefallen, sich ja vielmehr deutlich ergibt, daß von den Bischoffen und Capitulo, die Anmuthung Dioeceseos entgegen lauffend angesehen, folglich, solchen ex competenti jure dioecetano contradiciret worden. Dannhero es fast aliquid paradoxo zu seyn scheint, daß die Ritterschafft dasjenige, was man vor 100 Jahren für eine dem Stifft, ejusque Dioeceseos widerrechtlich angemuthete Last angesehen, und daher durch Vorsehung der dem Stifft dagegen zukommender Gerechtfame abjurdien bemühet gewesen, auch hoc respectu nun schon von undenklichen Zeiten, auch vorher ehe das Stifft per pacem Westphalicam secularisiret worden, gänzlich unterlassen hat, anjeko als Jura Dioeceseos angeben, oder die vormahls als unsattbaft, und präjudicirlich angesehene Anmuthungen und Onera, zu denen in pace Westphalica reservirten Juribus Dioeceseos rechnen will.

Gleichwenig 18) dasjenige was von der Union mit der übrigen Mecklenburgischen Ritterschafft angebracht seyn mag, hiebey ein Argumentum abgeben kan; Denn ob wir zwar von der eigentlichen Bewandniß dieser Union, wie weit solche auf die Eingeseßene Stiffts-Ritterschafft zu appliciren stehe, und ob solche eben die in dem Stiffte unter der Bischofflichen Jurisdiction belegene, und nicht vielmehr die von dem Stifft auch verschiedentlich in dem Herkogthum Mecklenburg acquirirten Güter betroffen, nicht eigentlich informiret sind, sondern dieses alles dahin gestellet seyn lassen, so ist doch wenigstens in dem Herkogthum Mecklenburgicis vorhanden gewesene Union, die übrige specielle Verfassung des Stiffts, und die dem Episcopo darin zustehende besondere Jurisdiction, und übrige Jura nicht alteriren noch umstoßen, oder zu deren Präjudiz das geringste wirken können. Daß aber auch die Stiffts-Stände, ungeachtet dieser angeblichen Union, dennoch separirte Stände geblieben, veroffenbahret sich schon gar deutlich aus denen auch nach der errichteten Union in dem Stifft ausgeschriebenen, und gehaltenen besondern Land-Tägen, welche ja auch in letztern Reichs-Hof-Raths-Conclusis bestätigt und approbiret worden; Als woraus vermuthlich ein argumentum ad modum Concludens zu nehmen seyn wird, daß selbige, ungeachtet der angegebenen Union, von den übrigen Mecklenburgischen Lande separirte geblieben, und eben so wenig zu den andern Mecklenburgischen Landes-Gerichten gezogen werden können, als wenig sie zu den andern allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tägen, also auch zu dem Corpore ordinum provincialium Ducatus Mecklenburgici, welches das schon ein ganzes Seculum herdurch non attenta ista unione die Stiffts-Jurisdiction um sollte solche dann eben anjeko die Beybehaltung sothaner uhralten Obervanz und Stiffts-Verfassung bedenklich machen?

Wie schlamm daher auch 19) der vermuthlich von der Ritterschafft, wie man ex Decretis Caesareis abnehmen kan, gewiß wol nicht bona fide, vel intentione

tione angegebene Umstand sey, daß diese Ausziehung der Stiffts-Sachen aus den andern Mecklenburgischen Landes-Gerichten, und in specie dem Mecklenburgischen Hof-Gerichte, als eine von des regierenden Herrn Herzog Carl Leopold Hochfürstl. Durchl. und zu Dero Zeiten bey dieser Kanzley ernstlich aufgebrauchte Neuerung anzusehen sey, ist aus vorangeführten abzunehmen, da alhier ja eine mehr als hundertjährige alte Observanz vorhanden, und bey allen vorigen Landes-Herren und Fürsten von Schwern, es niemahlen anders gehalten worden. Folglich denn, wer dergleichen ubralte Ulanze und Gerichts-Verfassungen anjese anzusehen und umzukehren suchet, dieses Imputatum intendirter Neuerungen nothwendig auf sich bringen wird, welches also in praesenti evidenter die so neuerliche Dinge begehrende Stiffts-Ritterschaft treffen, mit nichten aber auf diese Fürstl. Causen, welche es bey den alten, wie es ihre Vorfahren gehalten, und sie als inveteratam & constantissimam observantiam vorgefunden, gelassen, und dabey bis anhero geblieben, zu appliciren stehen würde.

Endlich aber möchte den 20) bey dieser gangen Sache noch das allerwundervsamste zu seyn scheinen, wann die Stiffts-Ritterschaft ihre neuerliche Annahmung auch dahin zu extendiren gedencet, daß selbige zu dem Assessorat, welches ihren Begehren nach, des Stiffts halber bey dem Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichte jeso bestellet werden solle, ein Subjectum aus ihren Mittel benennen, und ad confirmandum in Vorschlag bringen will, hievon ist das Fundamentum wohl nirgends zu finden. Denn da zu dem zwischen dem Hof-Gerichte und dem Schwernischen Stifte streitigen Assessorat, besage der Reveralen, und der Hof-Gerichts-Ordnung, ein gelehrter Assessor erfordert werden soll, so ist nicht abzusehen, wie in dessen Stelle ein adelicher Assessor substituirt werden könne, und wann diese Erforderung eines Assessoris zu den Quartal-Gerichten des Hof-Gerichts in den alten Zeiten, wie abermahls die deutlichen Worte vorangezogener Ordnung zeigen, an das Stifte gericht, solche Beschickung aber den auch von dem Stifte, seu Capitulo Suerinensii veranstaltet werden sollen; so sind ja vigore pacis Westphalica alle Jura Episcopatus & Capituli alleine in Principem Suerinensem, nicht aber eingeseffene Ritterschaft oder Städte transferiret, folglich wurde, wann die Verfassung also gestalt wäre, daß noch ein Assessor aus dem Stifte in das Hof-Gericht gesandt werden müste, dessen Bestellung ja nothwendig a Principe tanquam & Capitulum repraesentante geschehen müssen; Hingegen ist nicht das geringste Fundamentum vorhanden, woraus die Diocesis des Stiffts, wohin die dafelbst Eingeseffene von Adel und Städte gehören, sich die Jura Capituli und darauf gesündete Benennung eines Stiffts-Assessoris anmassen wollen; Der Princeps selbst qua Episcopus aber hiezu weiter nicht denn ad confirmandam concurriren, also in effectu nur die Ritterschaft des Stiffts in den vorkommenden Sachen bey dem Hof-Gerichte ein Votum führen, hingegen ihre Fürsten, da selbige qua Episcopi, vel Principes Suerinenses keinen Assessorem zu dem Hof-Gerichte schicken, nichts dabey zu sagen haben sollen, welches keine andere Gestalt gewinnen würde, als wenn ex. gr. in den Calibus, da bey dem Hof-Gerichte auch Assessor aus den Städten Rostock, Parchim und Güstrow erfordert werden sollen, man daher argumentiren wolte, daß nicht die Obrigkeiten dieser Städte, sondern die einwohnende Bürger diese Assessores zu benennen hätten, solchemnach auch hiers aus genugsam abzunehmen stehet, wie alles was jeso von der Stiffts-Ritterschaft gegen die alte Landes-Verfassung gesucht und begehret wird, auf lauter Irregularitäten hinauslauffe.

Aus diesen küniglich vorgestellten, und so viel vor der Hand beybringlich gewesen, bescheinigten, sonst aber aus denen bey dem Fürstl. Archivu ohnehelbar zu findenden mehreren Nachrichten sich deutlicher ergebenden, auch überdem in Landes-kündiger Notorietat beruhenden Umständen, werden Ew. Hochfürstl. Durchl. das den Fürstl. Stiffts-Juribus erwachsende importante praedictum gnädigst beurtheilen, wenn nach denen von der Ritterschaft auf das Capet gebrachten

ten

ten Veränderungen dieses Fürstenthum gegen die uralte Verfassung, als ein bis heriges separates und immediates Fürstenthum zur Proving des Fürstenthums Mecklenburg gemacht, und unter dessen Landes-Gerichten und Jurisdiction gezogen werden solle, und daß solchemnach diese Sache wohl gewiß von der Wichtigkeit sey, daß eine ultra Seculam ohne allen Widerspruch beybehaltene observantia in regimine & forma Jurisdictionis, anjeko nicht mit einmahl gänzlich invertiret, und ohne einmahl den regierenden Landes-Herrn qua principem Suermentem darüber zu hören, auf eines einzigen Land-Standes, nemlich, der aus gar wenigen Personen bestehenden Stiffts-Ritterschaft Begehren und Inhalten, eine ganz neue Regierungs- und Gerichts-Form eingeführet werden könne.

Ob Wir nun zwar uns wol bescheiden, daß Wir für uns absque Speciali Mandato & Commissione Serenissimi Regnantis diese Sache nicht aufzunehmen, oder in Judicis Caesareis gegen die dafelbst sich gemeldet habende Ritterschaft Parteey machen können: So leben wir dennoch der unterthänigsten Zuversicht, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden nicht ungnädig vermercken, wann Derofelben qua Commissario Caesareo sowol, als nächsten Fürstl. Successori wir dieses, um uns als Beeydigte bey dieser Fürstl. Stiffts-Regierungs-Cansley bestellere Rätthe hinführo dieserhalben außser aller Verantwortung zu setzen, in Unterthänigkeit vorzustellen uns unternehmen müssen.

Und wie Wir hiebey auch zu der Welt-bekannten Gerechtigkeit-Liebe der allerhöchsten Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Vertrauen haben und völlig persuadiret sind, Dieselbe werden auf einzubringende bessere und wahrhafte Information von diesen die Fürstl. Schwerinnische Landesherrliche Stiffts-Jura so nahe angehenden Umständen der Sachen, nicht gestatten, daß contra inaudium Principem Regnantem solchergestalt levato velo procediret, und derselbe oder dessen zu Administration und Erhaltung der Landes-Fürstl. Jurium angeordnete Collegia und Cansleyen, aus einer mehr als hundertjährigen possessione vel quasi circa formam Regiminis & Jurisdictionis in dem Fürstenthum Schwerin contra omnia jura mundi auf bloße Anstellungen seiner Ritterschaft herausgesetzt, oder zu allen von diesen nur erdenckenden Neuerungen wider Willen genöthiget werden sollen.

Als ergeheth an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. unser unterthänigstes Bitten zur Vertheidigung der uralten Gerechtsame dieser Fürstl. Stiffts-Cansley uns in Gnaden beyzutreten, solchemnach auch bey Ebro Kayserl. Majest. durch Dero vielerwährende standhafte Relation von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Sachen, das wiederrechtliche Begehren der Stiffts-Ritterschaft deutlich vor Augen zu legen, und Dieselbe zur allergnädigsten Aenderung und Aufhebung dessen, was auf die sechsfache einseitige Vorstellungen der Ritterschaft aus dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zur gänglichen Verfehrung der bisherigen notorischen uralten Stiffts-Verfassungen ergangen, zu bewegen.

Zugleich aber auch an das Fürstl. Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht, als welches durch die ergangenen Reichs-Hof-Raths-Verordnungen zu den Beeinträchtigungen dieser Fürstl. Cansley immer weiter animiret worden, und nicht allein die aus dem Stifft dahin gehende Appellationes, sondern auch sogar die in prima instantia an dasselbe kommende Stiffts-Sachen, ob ihnen gleich von diesen allen die uralte Observance gar zu wohl bekannt ist, ohn Bedencken annimt, Autoritate Caesarea die gerechteste Verfügung zu stellen, daß selbiges bis nach erfolgter weiteren Kayserl. Resolution, alles in eo statu wie es vor Alters gewesen, lassen, und weder in Appellationis noch prima instantia keine Stiffts-Sachen annehmen, sondern solche nach voriger alten Verfassung an die Fürstliche Stiffts-Cansley, und dafelbst bis anhero observirte separate Instantias verweisen solle.

D

Wir

Wir versehen uns, in diesen nach Erheischung Unfers Amts-Pflichte zur Aufrechthaltung dieser Fürstl. Stifts-Canzley Gerechtfame nothbringlichst erforderen unterthänigsten Gesuch, gnädigster Deferirung, und verharren dagegen in schuldigster unabsetzlicher Devotion

Em. Hochfürstl. Durchl.

Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterthänigste

zur Fürstl. Mecklenburgisch-Schwerin-
schen Justiz-Canzley verordneter
Director und Rätthe.

Schwerin, den 20. Augusti
1738.

A.

Ulrich zc.

Wohlgelahrte, liebe Besondere. Es hat uns ein Ehrwürdiges Thum-Capitul unserer Kirchen zu Schwerin in ihrer jüngstgehaltenen Versammlung unter andern beschwerlich fürbracht, welchergehalt ihr gemeldtes Thum-Capitul zu den vorstehenden Hof-Berichten nach und nach, gleich wie bey unsers Gottsel. Hrn. Groß-Vaters Zeiten geschehen, erfordert und beschreiben.

Nun haben wir zwar dabon bishero keine Wissenschaft gehabt, sonsten wir dem Dinge vor lange wollen vorkommen seyn, und kömmt uns gleichwohl nicht wenig bestemd für, daß ihr euch solches Fürnelmen dürftet unterstehen, da doch euch und jedermännlichen wohlwissend, daß wir dem Hofgerichte keine Assessor wegen unfers Stifts und Capituls zu Schwerin gefändig, auch einige dergleichen Zeit unfer Administration und Regierung nie geleistet, dasjenige auch, was bey unsers Hrn. Groß-Vaters Zeiten geschehen, viel eine andere Meynung und Gelegenheit damahls gehabt hat. Und können wir nicht ermesen, wozu solch unnützig und vergeblich Beschreibung und Spiegel-Sechten dienen soll, sintemahl euch je die Erfahrung giebet, daß es in effectu umsonsten, uns darauf nichts erfolget, es wäre dann, daß man uns, und das Capitul darunter despectiren und illudiren, oder eine vermeinte Gerechtigkeit dadurch wolle erschleichen. Wann wir aber solchen prajudicialen Wesen also in die Länge nicht nachsehen können, als erinnern und ermahnen Wir euch hiemit guter Wohlmeynung, daß ihr euch des Beschreibens unfers Thum-Capituls zu den Hof-Berichten hinsühro enthaltet, und ihnen deswegen keine Briefe mehr zukommen lasset.

Dann da dasselbige über diese unfere Verwarnung nicht sollte verbleiben, werden wir gedruhen, die abgefertigte Bothen dergestalt zu empfangen, daß andere sich daran bedencken und stoßen sollen. Darnach ihr euch zu richten. Datum Bügow, den 12. Febr. Anno 1610.

In

die Proto-Notarien des Hof-Berichts
M. Valentinum St. und
Fridericum Sandehers zu Rostock.

B.

B.

Ulrich zc.

P. P. an das Thum-Capitul zc.

Aus einverschlossener Copey habet ihr zu ersehen, welschgestalt wir an die Pro-
to-Notarien des Mecklenburgischen Hofgerichts, wegen bishero gescheneer
Erforderung zu den Hof-Gerichten der Abrede nach geschrieben. Und ist nun
darauf unser Befehlig, daß ihr die Ausschreibung des Hof-Gerichts hinführo nicht
annehmen, sondern die Bothen ein und andernmahl gänzlich damit abzuweisen, und
im Fall solches darauf nicht eingestellet, sondern wenn ein Bohte zum drittenmahl
wieder abgefertiget würde, alsdann den Bohten beym Kopf nehmen, und auf un-
sern Hofe zu Schwerin, oder auch auf dem Hause zu Wahren gefänglich einstecken
lasset, bis auf weitem unserm Bescheid. Darnach ihr euch zu richten. Und seynd
euch zu Gnaden geneiget. Datum Bügow, den 12. Febr. Anno 1610.

C.

Unser freundsliche Dienste und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor,
Hochgebohrne Fürsten, freundsliche liebe Vettere und Brüdere. E. E. L. L.
Schreiben, den 7. Januar. dieses angehenden Jahrs dariret, anredende die
Assellur des Mecklenburgischen Hof-Gerichts, so unserm Thum-Capitul zu Schwe-
rin zugeamthet wird, haben wir zu unsern Händen wohl empfangen, und seinen Ein-
halt vernommen.

Mögen darauf E. E. L. L. hintwieder freundlich nicht verhalten, daß wir zwar
E. E. L. L. an derselben habenden und dem Fürstl. Hause Mecklenburg zustehenden
unfreitigen Gerechtigkeiten einige Heirr- und Sperrung zu thun und zuzufügen mit
nichten gemeiner seyn. Wir seynd aber E. E. L. L. und dem Hause Mecklenburg
einige Assellur an dem Mecklenburgischen Hof-Gerichte, von wegen unsers Thum-Ca-
pituls zu Schwerin, mit nichten gefändig. Dann obwohl solche Assellur, bey
Lebzeiten und Regierung unsers in Gott ruhenden Herrn Gros-Vaters, woyland
Herzog Ulrichen zu Mecklenburg, Hochseel. Gedächtniß, als zugleich Herzogen zu
Mecklenburg und Administratoren des Stifts Schwerin, eine Zeitlang geleistet wor-
den, so hat es doch damit seine besondere Meynung und Gelegenheit gehabt, und
Kan nachmahls dasselbige uns und unserm Thum-Capitul, an unserm Statu imme-
diato, damit wir dem Heil. Röm. Reich bündlich zugethan und verwand seyn, im
geringsten nicht präjudiciren, wie dann auch in Zeit und stieder unsrer angenom-
menen und engerretener Bischöflichen Regierung, keine Assellur dem Mecklenburgis-
chen Hof-Gerichte, von unserm Thum-Capitul praktiret, und sie also dadurch in
possessionem libertatis unzweifflich gesezet und vindiciret worden sind.

Und nimmt uns zwar nicht wenig Wunder, daß uns jeko allererst von E. E.
L. L. hierüber Ereit erregt werden will, zumahl solches von E. E. L. L. nicht ver-
storbenen Herrn Vetteren und Vorfahren, auch Regierenden Landes, Fürsten, woy-
land Herzog Carln zu Mecklenburg, nicht geschehen, in unzweifflicher Betrachtung,
daß E. L. als ein verständiger, und Friedfertiger Fürst, wohl gesehen und vermer-
cket, daß man disfalls zu uns und unserm Thum-Capitul keinen rechtmässigen und
befugten Zuspruch haben könne. Bitten derowegen hiemit ganz Vetter- und freund-
lich, E. E. L. L. wollen uns, und unser Thum-Capitul, mit den beschwerlichen
Annuthen verschonen, und uns nicht verdenden, daß wir nicht allein unserm Thum-
Capitul die angemessete Assellur nicht auferlegen können, sondern auch, und vieß

mehr ob unsers Stiffts- und Thum-Capituls Freyheit und Gerechtigkeit, unserer Verpflichtung gemäfs, Fürst- und festiglich halten müssen. Seind und bleiben sonsten E. E. L. zu allen Freundlichen und Bertertlichen, auch nachbarlichen Diensten und Willfahringen, jederzeit willig und bereit. Datum Bügow, den 21. Jun. 1611.

An

L. Abolph Friederichen

und

L. Johann Albrechten, Gebrüdern,

Herzogen zu Mecklenburg ꝛc.

D.

EXTRACT

aus dem Stiffts-Vergleich

de dato Schwerin den 17. May, 1634.

§. 5.

Zudem wollen Wir auch in Anretung und zur Zeit Unser Administration allen des Stiffts Unterthanen, und sonstn jedermännlichen wieder alle die so im Stift begütert und geseßen, ordentliche Justize und Recht auf Unser und des Stiffts Unkosten administriren und außserhalb Rechts niemand beschweren noch beschweren lassen, zu dem Ende in Unser Fürstl. Cankley allhie eine besondere Registratur für die Stiffts-Sachen und Acta durch Unsern Registratorem gemacht und gehalten werden soll. ꝛc.

§. 12.

Wir wollen und sollen auch die Dohm-Kirche zu Schwerin und dero Stieden und insonderheit den Hrn. Dohm-Probst, Dechant, alle Dohm-Herren und ganzes Capitul und alle Personen, so der Kirchen und dem Stift vermand, sammt und sonders in und an ihren Gütern, Regalien, Jurisdiction, Herrlichkeiten, Rechten, Hoch-Frey- und Gerechtigkeiten, Privilegien, Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen, und allen andern Zubehörigen, item, Jagten, Fische-reyen, Mühlen, Hölzungen, Heyde und Wende, auf keinerley Weise nicht verunruhigen, noch sie mit emerley extrajudicialischen Mandaten, in was gesuchten Schein es auch geschehen möchte, beschweren, neniger Uns einige Jurisdiction über das Dohm-Capitul, und diese Capitularen, nisi per viam appellationis anmassen, sondern dieselbe und jeden insonderheit bey denen alten einmahl beliebten und verfahrenen Rechten, Freyheit und Gerechtigkeiten, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten, ohn allen andern Behelf oder Schein Rechts schützen und bey dem allen wie vorgemeldet beschirmen und handhaben, und davon selbst nichts abziehen, oder durch andere abziehen lassen, insonderheit haben Wir zugesaget und gnädig versprochen, dem Dohm-Capitul die Jurisdiction über die Dohm-Kirche und den Kirchhof, darin sie diese nechste Jahre hero turbiret werden wollen, in prima instantia zu lassen.

§. 13.

§. 13.

Wir wollen und sollen auch ein Ehrw. Dohm-Capitul an ihrer habenden Jurisdiction und Gerichts-Bewalt über die Capitularen, Prælaten, Beneficiaren, der Kirchen zu Schwerin, sie seyn abwesend, oder gegenwärtig im Stift Schwerin, noch über derselben Güter, Höfe, Wohnungen, Diener und Unterthanen in erster Instanz keine Verhinderung thun, noch uns derselben anmassen, oder für uns und unsere Cansley ziehen, sondern dieselbe so oft sie bey uns klagen, wieder um an das Dohm-Capitul weisen und remittiren, es wäre dann, daß solche Cansley per viam appellationis an uns erwachsen würden, alsdann sie für unsere Cansley sollen ordentlich ausgeübet werden.

§. 19.

Weiter sollen und wollen Wir alle Stiffts, Verwandten, Geist- und Weltlich, mit allen Gnaden und Guten meinen, und ohn Rath und Wissen des ganzen Dohm-Capituls zu Schwerin keine wichtige Stiffts-Sachen berathschlagen oder schließen, wenigster eine Neuverung, Schakung, Heede, Land-Steuer, Collegien, Contribution oder wie das Nahmen haben möchte, den Unterthanen auferlegen, noch des halber Stiffts-Tage ohn Vorwissen, Belieben und Beyseyn des Capituls ausschreiben und halten, da aber Reichs- und Crayß-Hülffe oder Steuern vom Reich oder Crayß bewilliget würden, sollen dieselben auf einem gemeinen Stiffts-Tage mit Vorwissen und Beliebung des Dohm-Capituls angeleget werden.

§. 27.

Auch sollen und wollen wir alle und jede Reichs-Deputation und Crayß-Tage gebühlich besichtigen, und auf denselben des Stiffts Schwerin gebührende Session, Votirung, Gerechtig- und Herrlichkeit gebühlich vertreten, erhalten und conserviren. Auch wegen der Visitationen, Synodorum und andern Geistlichen und Consistorial-Sachen gebührende Verordnung machen, und darüber in Unser Cansley, immassen droben Artic. 5. gemeldet, gebühlich cognosciren, und sie selbst expediren lassen, auch in Relations-Sachen keine Aenderung machen, sondern nach der Augspurgischen Confession, welche in Anno 1530. Carolo V. übersgeben, und der Kirchen-Ordnung in doctrinalibus verbleiben lassen. Behandelt, geschehen und gegeben. Schwerin den 17 May, Anno Christi 1634.

Adolph Friedrich,

H. 3. Meckl.

Otto von Ebstorf,
Præpölitus Mpr.

Wolrath von Meß,
Senior Mpr.

Ulrich Backerbarth,
Dechant Mpr.

Balthasar von Bothmar,
Mpr.

E. I.

E. I.

Adolph Friedrich ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruf zuvor, cum Tit. Wasgestalt der Würdiger und Wohlgelahrter, unser lieber Andächtiger und auch Getreuer Er. Laurentius Hofste, Pastor zu Zarnow, sich darüber beklagt, daß er von Euch, wegen einiger vermeinten Schuld-Forderung für Unsers Herzogthums Mecklenburg Consistorial-Gerichte, in Unser Erb-unterthänigen Stadt Rostock gezogen, und daraus mit verschiedenen Mandatis de solvendo behelliget werden wollen: Solches habt ihr aus dem Einschluß zu vernehmen.

Nun kan euch nicht wohl unwissend seyn, daß der klagende Pastor und die ihm untergebene Pfarz zu Zarnow, nicht in unsern Herzogthum Mecklenburg, sondern in unsern Fürstenthum Schwerin gehörig und belegen, daher euch keinesweges gebühret hätte, Uns durch Erkennung dergleichen Befehlige, in sothan Unser Fürstenthum Schwerin, und dessen Bothmäßigkeit Eingrif zu thun, wie wir Uns auch ein solches zu euch nicht versehen hätten; Zummitteltst befehlen wir euch in Kraft dieses ganz ernstlich und wollen, daß ihr euch dergleichen Eintrags an euren Orte hinführo gänglich außern und enthalten, und denjenigen, so wieder den Supplicanten und die Einigen mit Recht zu präzendiren haben möchte, an hiesiges unser Fürstenthums Schwerin Regierungs-Canzley und Consistorial-Gerichte verweisen sollet. In dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Schwerin den 28. Nov. 1655.

An

die verordneten Consistoriales
zu Rostock.Concordantiam præcedentis Copiæ
cum originali vero attestor ego.Schwerin, den 26. Augusti
1738.J. J. Duncker,
Registr. Cancellar.

E. 2.

Bescheid.

In Sachen des seel. Christian Holsten Wittwe zu Rostock, Klägerin eines, entä gegen Ehren Pastorem Krausen zu Benthien, Beklagten andern Theils, in Punkto Debiti, giebt der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. diesen Bescheid:

Wird vorkommenden Umständen nach, diese Sache an Unsere Justitz-Canzley zu Schwerin geremittiret. B. R. W. Publ. Rostock, den 30. May Anno 1736.

Daß diese Abscheiß mit dem beym Fürstl. Consistorio zu Rostock zwischen seel. Christian

stian Hofsten Wittve contra Ehn. Pastor Krausen zu Bentzien verhandelsten Acta, und zwar, ibid. sub n. a. 4. abgegebenen Decreto, wörtlich übereinstimme, solches bezeuge hiedurch.

Schwerin, den 26. August,
1736.

J. J. Duncker,

h. r. Registrator

bey Fürstl. Schwerinischer Justiz-Cansley.

F.
EXTRACT

der von weyland

Herzog Christian Ludewig

zu Mecklenburg

denen Ständen des Herzogthums Schwerin

den 11. Julii 1683. ertheilten

Resolution ad gravamina:

Nachdem auch ztens die gesammte Stände ein absonderliches Appellations-Gerichte in Unterhängigkeit verlangen, ihnen fast schwer und bedenklich fallen will, die Appellation ab eodem ad eundem gelangen zu lassen, damit nun Supplicanten alle Suspicion benommen werden möge, als wird ihnen von nun an das Consilium intimum, ihre Appellation dahin künftig zu introduciren, in Gnaden verwilliget und eingeräumet, bis Jhro Hochfürstl. Durchl. andere Epe-dientia ersehen, und sich der befindlichen Umständen nach eines andern und meh-tern resolviren mögen.

G.

Durchlauchtigster zc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen aus angelegten Documento Appellationis sub A. gnädigst zu ersehen, welchergestalt ich gemüßiget worden von der am 21. dieses Monaths Aprilis, zwischen mir und Daniel Friedrich Clandrian in Puncto extradendæ hæreditatis publicirten Urthel an das Hochfürstl. Mecklenburgische Land- und Hof-Gerichte intra fatalia zu appelliren und zu provociren. Wann ich dann sothane meine rechtmäßige interponirte Appellation zu prosequiren gemeinet bin; So habe Ew. Hochfürstl. Durchl. selbige hiemit notificiren und zugleich demüthigst bitten wollen, dieselbe geruhen terminum ad amicabilem Compolitio-nem eventualiter vero ad præstandum & idendum præstari Solennia Appella-tionis gnädigst anzusehen, und dazu partes in forma solita citiren zu lassen. De-super Nob. Jud. Offic. demüthigst imploriren und verbleibe

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Suppl. d. 24. Apr. 1691.

demüthigste

Anna Lischowen.

E 2

H

H.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist aus meiner vorigen Schrift gnädigst erinnerlich, welchergestalt ich gemüthiger worden, von dem 21. dieses in aussen bemerckten publicirten Urtheil das Beneficium Appellationis zur Hand nehmen, als aber in dem Documento Appellationis das versehen, daß nach dem Land- und Hof-Gericht die Appellatio interponiret worden, da es doch als eine Stifts-Sache an die hochpreisliche Regierung seyn sollen, welches ich und der Notarius eben nicht gewußt, so bitte solch Versehen gnädigst entschuldiget zu nehmen; damit aber indeß fatalia interponendæ nicht verlauffen, noch Sententia vires rei judicatæ nehmen möge, so habe noch intra decendum de novo appelliret, wie angelegtes Documentum sub A. besaget, habe also solthane meine interponirte Appellatio hiemit gebührend notificiren und demüthigst bitten wollen, Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen solcher in Gnaden deferriren und Terminum ad præstandum & videndum præstari Solennia Appellationis gnädigst ansehen; dazu will nobilissimum Judicis officium demüthigst angeruffen haben

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Schwerin, den 29. April.

1691.

demüthigste

Anna Lüschowen.

Originali respondet

Schwerin, den 26. Aug.

1738.

J. J. Duncker,

h. t. Registrator Cancellar

Christian Ludewig ꝛc.

Ehesame, liebe, getreue und andächtige. Welchergestalt Anna Lüschowen sich unternommen von der den 21. dieses allhie publicirten Urtheil an uns zu appelliren, und wie sie um Citaciones ad præstandum Solennia demüthigst angehalten und gebethen, solches besaget euch der Einschluß mit mehrern.

Wann wir nun zu gebetenen Ende den 19ten nechstkommenden Monaths May determiniret und berahmet; Als citiren, heischen und laden wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr ernandten Tages am Morgen um 8. Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justiz-Canzeley für unsern verordneten Råthen, wenn Abends vorher bey denselben ihr euch geziemend angemeldet, unausbleiblich erscheinen, welchergestalt die Appellantin den Appellations-End würcklich abstatte, auch im übrigen, mittelst Practirung der gewöhnlichen Solennien über alle unser Appellation-

Iation-Ordnung ein volles Genügen leiste, ansehen und hören, und unser fernere Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ic. Datum Schwerin den 29. April. 1691.

Daniel Friedrich Clandrian
und dessen Ehe-Frau.

It. m. m. an Supplicantin ad præstandum Solemnia Appellationis,
Concordantiam Originalis testor

Schwerin, den 26. Aug.
1738.

J. J. Duncker.
h. t. Registr. Cancellar.

K

In Sachen Anna Rischowen, Klägerin und Appellantin, eines, entgegen und wider Daniel Friedrich Clandrian und jeso Appellaten andern Theils, in puncto extradenda hæreditatis nunc Appellationis, giebt der Durchl. ic. zu Recht diesen Bescheid.

Nachdem die Appellantin auf vorhergehende Verwarnung für den Meyn-Eyden Appellations-Eyd würcklich abgestattet, und dadurch der Appellations-Ordnung ein Genügen geleistet. Als wird derselben der Weg zu der hiesigen Fürst. Regierung hiemit geöffnet, um daselbst die Appellation ferner gebührend zu prosecquiren. Es behält sich aber dieses Fürstl. Judicium in casum Succumbentia die Ahndung expresse bevor. D. N. W. Publicatum Schwerin den 19. May 1691.

Concordantiam hujus cum vero Originali, attestor ego.

J. J. Duncker,
h. t. Registr. Cancellar.

L

Friderich Wilhelm.

Ehrbare, liebe, andächtige. Demnach diese Appellations-Sache eigentl. der bisherigen Observance nach, aus unser Stiffts-Registratur nach unserm Geheimen Rath ergehen muß, und wir dann zu solchem Befuß den 22sten nächstkommenden Monats Junii von neuen pro termino præfixiret und angesetzt; Als citiren, heischen und laden wir euch hiemit nochmahlen gnädigst, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Fürstl. Justiz-Canzel, vor unsern verordneten Directore und Rärthen, wann Abends vorher bey demselben ihr euch gezeimend angemeldet, unausbleiblich erscheinen, und alsdann, wie Appellantin würcklich den Appellations-Eyd abstattet, und im h. brigen mittelst Prækürung der gewöhnlichen Solennien unserer Appellations-Ordnung

nung ein völlig Genügen leistet, ansehen und hören, und darauf fernere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ic. Schwerin, den 21 sten May, 1698.

An sel. Cammer-Meister Eichholzen Wittw. it. m. m.
An Obristl. Hundten Wittw. ad praestandum Solennia.

Concordantiam cum originali attestor ego.

Schwerin den 26 Aug.
1738.

Duncker.

h. t. Regist. Cancellar.

M. I.
EXTRACT

aus der, an der Wittive von Woperschnowen
unterm 16 Januar. 1728.
ergangenen Verordnung.

So ist auf deine, von dem 9. Decembr. a. p. erkannten Decreto vermeintlich interponirte Appellation um so weniger im geringsten zu reflectiren, als dein Guth Damelow notoire im Stiff gelegen, offenkündiger Landes-Berfassung nach aber aus dem Stiffe die Appellationes nicht an das Land- und Hof-Gericht, sondern an die Hochfürstl. Regierung gehen müssen. Demnach wirst du hiemit noch ex superabundanti anerinnert, dem letzteren bereits ex abundanti an dich ergangenen Mandato vom 30. Decemb. a. p. binnen 8 Tagen zu geleben; Wornach ic. Schwerin den 16 Januar. 1728.

An sel. Ulrich von Woperschnowen
nachgelassene Wittive zu Damelow.

Concordantiam hujus cum Originali

Schwerin den 26 August.
1738.

Duncker,

h. t. Registrator Cancellar.

M. 2.

Adolph Friderich.

II. G. S. B. Beste, auch Ehrenveste, Hochgelahrte Räte,
Präsident, Vice-Präsident, und Assessor;
liebe Getreue.

Was Rektor und Concilium Unserer Universität Rostock an Uns unterthänigst gelangen lassen, und dabey anhängig zu verfügen gebeten, das giebt euch der Anschluß mit mehrern zu vernehmen; Nun können Wir Uns nicht genug verwundern, daß da sonderlich ihr Unser Hof-Richter und Vice-Hof-Richter, als alte Bediente, die ihr unseres Landes-Jura, und wohin die Appellationes von gedach-

gedachter Unser Universität je und allewege gegangen, wohl wisset, nichts desto weniger wider besser Wissen und Gewissen Uns einen so mercklichen Eingriff in Unsere Hoheit zu thun, euch erkühnen dürfet, welches Wir zumahl ungnädig, und mit Befremdung vernehmen müssen. Befehlen euch demnach hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr euch fortdiehr solcher unverantwortlichen Eingriffe in unser Fürstenthums Schwerins Hoheit gänglich enthaltet, und bey Decretirung der Processen hinführo, ob unsers Hofgerichts Jurisdiction fundiret sey, wohl in Acht habet. Hieran verriehet ic. Und wir ic. Geben Schwerin den 22. Sept. Anno 1651.

An
das Hofgericht zum
Sternbergck.

Daß diese Abschrift mit der mir vorgezeigten Gericht.
Copey in allen übereinstimmend gefunden, solches beschleunige hiedurch. Schwerin den 28.
August, 1738.

Duncker,
h. t. Registrat. Cancellar.

N.

In Sachen Alter-Leute und übrigen Meister des Schuster-Amts zu Schwerin, Appellanten an einen, entgegen und wider Hans Friederich Bothen, Appellaten, am andern Theil, in puncto eines präterdirten falschen Geburts-Briefes: Erkennen und sprechen von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, denen ad acta vorkommenden Umständen nach, vor Recht.

Daß ob zwar formalia an sich selbst ihre Richtigkeit haben, dennoch die Appellatio an unser Land- und Hofgericht, als dahin nicht gehörig, nicht erwachsen, wie sie dann auch bey solchen Umständen nicht angenommen worden. Von Rechts wegen. Publicatum Güstrow, den 14. Januarii Anno 1721.

(L.S.)

ad Mandatum Serenissimi Proprium

V. Hönnigkufen.

V. Praesid.

O.

In Sachen Elisabeth Heuers, Wittve Petersen zu Büßow, Klägerin an einen, entgegen und wider den Raths-Verwandten Hans Müllern zu Büßow Beklagten am andern Theil, in puncto einer Wiesen, und deren Besizes Einräumung, modo Exceptiones fori, erkennen und sprechen von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ic. denen ad acta vorkommenden Umständen nach, vor Recht: Daß Klägerin ihre Klage, sals sie den Beklagten Anspraches nicht zu erlassen gemeinet sey, bey Hochfürstl. Justitz-Canzley anzustellen habe, als wohin sie auf solchem Fall compensatis expensis verwiesen wird. D. D. W. Publicatum Schwerin, den 6. Julii 1723.

F 2

P.

P.

EXTRACT

aus dem Kayserl. Privilegio de non Appellando,
de Anno 1651. den 28. October.

Und sonderlich damit männiglich zu schleunigen Rechten geholfen, und mit aufrichtigen Appellationen nicht zu Verderben geführt werde, auch darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath, und rechten Wissen, als jetztregierender Römischer Kayser, denen gemeldten unsern lieben Oheim und Fürsten, diese besondere Gnade gethan, und die in erwehnten unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Vaters, Kayser Ferdinand des andern Glorwürdigsten Andenckens gegebenen Confirmation und Begnadigungs-Brief erlaubet, und bewilligte Tausend Gulden Reichs, in Münze, noch weiter als nemlich auf fünfhundert Gold-Gulden, jeden in zwey Reichs-Gulden gerechnet, und also in einer Summa auf zwey tausend Gulden Reichs, von neuen gnädiglich extendiret, erweitert und erstrecket, auch zugleich auf die J. J. L. durch den zu Münster und Osnabrück aufgerichteten allgemeinen Friedens-Schluss loco Aequivalentis mit zueignere Fürstenthümer Schwerin und Raseburg, absonderlich und ausdrücklich mit dirigirter und gerichteter, thut euch solches hiemit von Römisch-Kayserl. Macht, Vollkommenheit wesentlich, in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß von hinführo in Ewigkeit niemand, in was Würden, Stand oder Wesens der sey, von keinem Beyoder End-Urtheilen, Erkänntnissen oder Decreten, so in J. J. L. und ihro Nachkommen regierenden Herzogen zu Mecklenburg Canskeleyen, Land- und Hof-Gebühren desselben Herzogthums Mecklenburg und dessen einverleibten Landen, noch in deren Fürstenthümern, Schwerin und Raseburg ausgesprochen und eröffnet worden; in Sachen da die Klage und Haupt-Sache nicht über ein tausend Gold-Gulden, oder zwey tausend Gulden Reichs Haupt-Summa, sondern dieselbige Summa oder darunter wehrt wäre, desgleichen auch in allen und jeden Sachen, Summa oder darunter wehrt wäre, desgleichen auch in allen und jeden Sachen, in welchen die gemeine Kayserl. Rechte, oder die Constitutiones, Observanz, und Eöbl. Gewohnheiten J. J. L. Lande keine Appellation verstaten und zulassen, in specie in Schuldsachen, allda das Debitum bekänntlich, oder sonst scheinbar liquidum und richtig, ob gleich solche Schuld weit ein mehreres, als die angeragte privilegirte Summa der ein tausend Gold-Gulden oder zwey tausend Gulden austräge, und dann in denen Injurien-Handlungen, in welcher der Verläumdung, Frevel, Schmach und Schelt-Worte halber bürglich, (sintemahl in denjenigen Injurien, welche Criminales sind, es ohne das keine richtige Masse hat, und von demselben vermög der Rechte nicht appellirer werden) ad Aestimationem geklaget würde, und die billige Aestimation die obbestimmere tausend Gold-Gulden oder zwey tausend Gulden Reichs nicht übertreffe, von J. J. L. Canskeleyen oder Dero Land- und Hof-Gerichte, an unser oder unser Nachkommen am Reich, Kayser oder Königreichs, Hof-Rath oder Cammer-Gerichte im Heil. Röm. Reich oder wohin das sonst immer seyn mögte, nicht appelliren, reducirren oder sonst einige Klage, Provocation oder Verzugs-Mittel, wie die Namen ist oder künftig eracht, haben, oder genannt werden mögen, es sey gleich in unsern Kayserl. Rechten und des Reichs-Satzungen exprimiret, oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerlei Weise noch Wege, sondern dieselbe Urtheile, Erkänntnisse und Decreta in allen ihren Einhalt, ganz kräftig, mächtig und gültig seyn, auch steht, fest und unüberbrüchlich bleiben, Mecklenburg Canskeleyen, Land- und Hof- und andern Gerichten J. J. L. Lande Mecklenburg und Fürstenthümer Schwerin und Raseburg, wofelbst die Urtheile, Mandata und Bescheide ergangen, ferner vollführet und produciret werden soll, wie sich gebühret von allermänniglichen unverhindert &c. &c.

Q

Q

Durchlauchtigster zc.

Wir haben aus der uns gnädigst communicirten Eingabe der Hauptmannin von Sperlingen ersehen, daß sie von der relaxacione arresti, so bey dem Herrn Obrist-Lieutenant von Koppellau, und Herrn Rittmeister von Sperlingen angeleget gewesen, an das Hochfürstl. Hof-Gericht appelliret, und deshalb auf eine Kayserl. Resolution sich beruffen. Wann aber die Stiffts-Eingeseffene und Unterthanen mit ihren Appellationibus, von Anfang der Welt her, ans Hof-Gericht nicht gehöret, und die, aus ein und andern Ort derer Mecklenburgischen Constitutionen anscheinende Rationes Dubitandi, leicht removiret werden können, wann man die tempora, da in Mecklenburg ein regierender Fürst, ein geistliches Haupt, oder Bischof, ein mitregierendes Capitulum, Eingeseffene und Unterthanen in Londe, und auch Eingeseffene und Unterthanen in dem Stift gewesen, von denen Zeiten unterscheidet, da der Bischof und das Capitulum aufgehöret, und der Princeps regnans Herr, wie über die Landes, auch so die Stiffts-Eingeseffene und Unterthanen tam in Civilibus, quam ecclesiasticis wieder geworden, auch desfalls dis Hochfürstl. Gericht, der Hauptmannin, dergleichen frivolas Appellationes, als der Landes-Berfassung schnur stracks entgegen, schon abgeschlagen: So contradiciren wir der frivole appellantin Intention, und wiederholen unser, im letzten Exhibitio gethanes Gesuch, hoffen auch um so ehender darin eine gnädige Erhörung, als uns von der a parte adversa diewhalb angeführten Kayserl. Resolution und deren eigentlichen Umständen nichts bekant, und wir sicher glauben, daß allensfalls, wann Er. Kayserl. Majest. die wahre Beschaffenheit der Sachen kundbar wird, es diesfalls, wie es von jeher in Mecklenburg gewesen, auch fernertin bleiben werde. Die wir cum imploratione salutari protestando de expensis verharren.

Erw. Hochfürstl. Durchl.

den 22 Julii 1738.

unterthänigste

Bürgermeister, Gericht und Rath
zu Wahren.

No. 3.

Erw. Kayserl. Majest. habe in verschiedenen Relationen, die bey der Commission vorgekommene Stiffts-Differentien allerunterthänigst vorgestellt, und ob Ich nun wohl vermeine, daß die gegenseitige Fundamenta bindtlichlich von Mir wiederleget seyn; So kann dennoch nicht umhin, Erw. Kayserl. Majest. in submissester Devotion anzutreten, die sämmtliche von der Stiffts-Ritterschaft bey dem Sächsischen Vicariat übergebene Exhibita, nach Maßgebung der unter dem 27. Jan. a. c. von demselben erlassenen Resolution, Mir zu dem Ende allergnädigst abschriftlich zu communiciren, damit Ich dadurch Gelegenheit erhalte, gegen die von ersagter Ritterschaft wegen der obschwebenden Stiffts-Differentien geschehene fehlsame Insinuationes die rechtliche Nothdurft bezubringen, und derselben Ungrund zu zeigen. Dagegen Ich in submissester Devotion verharre zc. Suerin den 11. Julii, 1742.

No. 4.

Relatio ad Imperatorem

vom 11. Jul. 1742.

in Puncto der anmaßlichen Appellationen nach das Land- und
Hof-Gericht in denen Stiffts-Sachen.

Es hat die Ritterschaft des Stiffts Schwerin sich außersz bemühet, bey diesen verwirreten Landes-Umständen, es dahin zu bringen, daß in Stiffts-Sachen von der Suerinischen Justiz-Canzley NB. an das Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht appelliret werden möge: Allein zu geschweigen, daß der Ungrund die-
ses

ses Präzens durch den angelegten gedruckten allerunterthänigsten Bericht der hiesigen Justice-Cancley allbereit hinfänglich erwiesen worden, und in solchem gründlich dargethan, daß das Stifft von je her eine separate Verfassung gehabt, so verdienen die einseitigen falschen Insinuationes, wodurch die Stiffts-Ritterschaft ohne Vorbes wußt der in dem Stifft belegenen Städte, Ihro Kayserl. Majest. giorwürdigsten Andenkens das Contrarium sub- & obreptitio vorzubilden gesucht, um so weniger einige Aufmerksamheit, als nicht nur ex tabulis Imperii publicis bekannt, und ohnleugbar ist, daß das Stifft Suerin jederzeit als ein von dem Herzogthum Mecklenburg abaeofondertes immediates Stifft angesehen, nicht weniger auch nachher per pacem Weltphalicam als ein immediates Secularisirtes Stifft und Fürstenthum cum voto & sessione in imperio, tanquam in dubio caractere immedietatis, & omnibus reliquis immediato Principi competentibus Juribus, denen Herzogen von Mecklenburg besonders conferiret worden, sondern auch ferner Reichskündigermassen, vermöge sothaner Immedietät, aller Stiffter und Bischofshümer, welche sich in dem Heil. Röm. Teutschen Reich befinden, Eigenschaft ist, daß in denen selben, so weit das Bischofthum oder Stifft, und dazu gehörige Territorium gehet, dessen Besizer Jura & Regalia Principum immediatorum, benebst der dahin gehörigen besondern Landes-Regierung und Jurisdiction in der Maasse exercire, daß Er so wenig einen andern Statum Imperii pro superiore in demselben erkennen, noch über die Eingeseßene seines Stiffts, ausser den höchsten Reichs-Gerichten eine fremde Jurisdiction, es sey in prima oder Secunda appellationis instantia gestatten dürfe; Und wie nun solches den Grund von der Separaten Verfassung des Suerinischen Stiffts an die Hand giebet, so weist insonderheit auch die Historie der alten Zeiten nach, daß von dem Suerinischen Thum-Capitel und denen Bischöfen dieses Stiffts, über dieser dem Stifft zukommenden besondern Regierung und Jurisdiction zu aller Zeit eferichst gehalten, und solche insonderheit von Ihnen gegen die Herzoge von Mecklenburg, die zugleich keine Bischöfe gewesen, zu der Zeit, da dieselben noch kein Jus perpetuum in Episcopatum erlangt hatten, in Contradictorio verschiedentlich verfochten, und ohne Ausnahme behauptet worden, davon mit mehrern n. 3. & 4. Dick. Relat. nachzulesen.

Als darauf nun denen Herzogen von Mecklenburg, vermöge eines mit dem Capitulo Suerinensi getroffenen Vergleichs, das Jus perpetuum in Episcopatum dergestalt zugeeignet ward, daß allemahl der Regierende Landes-Herr zum Bischof sollte postuliret werden; so hat das Capitulum, wie pag. 6. n. 5. der oftgedachten Relation mit mehrern zu ersehen, wegen der separaten Verfassung des Stiffts durch einen Vergleich sich per expressum prospiciret, und ist darinnen unter andern §. 5. festgesetzt: daß zur ordentlichen Administration der Justice im Stiffte, in der Fürstl. Suerinischen Justice-Cancley eine besondere Registratur für die Stiffts-Sachen und Acta, durch den Registratorem gemachet und gehalten werden sollte, it. §. 12. & 13. daß dem Capitulo ihre habende Jurisdiction in prima instantia unbeeinträchtigt gelassen, die Herzoge auch sich deren nicht anders, denn per viam appellationis anmassen, diese Appellation aber bey vorgedachter Suerinischen Cancley ordentlich ausgeübet werden sollte.

Ueber welche per Speciale Pactum cum Capitulo der Fürstl. Cancley einig und lediglich beygelegte Episcopal-oder Stiffts-Jurisdiction um so viel mehr anmoch fest zu halten, als per pacem Weltphalicam, da die Secularisation dieses Bischofthums und Cession des Capituli erfolget, es in alle Wege dabey geblieben, und dieses Fürstenthum auch nach der Zeit beständig als ein à reliquis terris Mecklenburgicis separirtes Territorium regieret, und sowohl in Ecclesiasticis als publicis, politicis und judicialibus, davon in dem angezogenen Berichte n. 8. 9. 10. 11. 12. & 13. weitläufig handelt, in obgedachter seiner besondern Verfassung gelassen. Und giebet besonders n. 9. & 10. dick. relat. an die Hand, wie die Stiffts-Sachen an das Fürstl. Land- und Hof-Gericht, dem Ritterschaftl. Präzenslo nach, niemahls weder in prima instantia, noch per appellacionem gebracht werden können, sondern vielmehr allezeit solches für unstatthaft erklärt worden, wie ex num. 9. 10. & 11. loco citato zu ersehen. Dahingegen wenn von Urtheiln der Stiffts-Cancley in vorigen Zeiten appelliret werden müssen, solche Instanze coram eodem judicio ausgeführt,

föhret, und sententia alsdann ab Extraneis eingeholet worden, bis auf Anhalten der Ritterschaft des Stiffts, provisionaliter denen Stiffts-Eingefessenen der Geheimte Rath pro instantia appellationis angewiesen, dem dann auch ferner hingurrit, daß selbst das Land- und Hof-Gericht zu verschiedenen mahlen solche notorische Landes-Versaffung agnosciret, und in Ansehung derselben, dergleichen aus dem Stifte dahin gebrachte Appellationes und causas simplicisque relax ab und in die Euerinische Cangeley zurück verwiesen, wie davon die sub Lit. M. und O. der gedruckten Relation der Euerinischen Cangeley anliegende Copia sententiarum Zeugniß geben. Aus diesen ergiebet sich weiter von selbst, daß die in denen hiebevorigen Reichs-Hof-Raths-Conclusis aus denen Reversalibus de Ao. 1572. und der Mecklenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung genomene Fundamenta zwar Rationes dubitandi, nicht aber decidendi abgeben können, und auch von weyland Ihro Kayserl. Majest. nicht darauf würde geachtet seyn, wenn nicht die Ritterschaft des Stiffts durch falsche Insinuationes, besonders aber dadurch, daß sie ihr Exhibitum nomine des ganzen Stiffts übergeben, da doch denen Stiffts-Städten nicht das geringste davon bewußt gewesen oder communiciret worden, sondern dieselbe vielmehr noch bis auf diese Stunde dagegen eyfferichst und nachdrücklichst protestiren, (Vid. Copia adjuncta relationi sub Lit. Z.) solches ihr unbilliges prätersum illicito modo zu unterbauen und zu befördern, occasion gefunden hätten, immassen sonst die Unerblichkeit dieser argumentorum, wie auch desjenigen das aus der Landes-Union hergenommen worden, aus dem was in mehrgemeldeter Relation sub n. 16. 17. darwider gründlich geantwortet worden, einem jeden deutlich in die Augen leuchtet, ein solchlich dann auch diesseits noch ein mehres hinzusetzen ganz überflüssig seyn will. Hey so bewandten Umständen trete Ew. Kayserl. Majest. in Allerunterthänigkeit dahin an, daß Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, eines Theils dem Land- und Hof-Gericht alles Ernstes zu verbieten, zukünftig keine Stiffts-Sachen wieder das Landkündige Herkommen, weder in prima noch Secunda appellationis instantia anzunehmen, andern Theils aber die der alten Observance in vorigen Zeiten conforme transmissio-nem actorum ad Extraneos, welche von der Euerinischen Justice-Cangeley in Vorschlag gebracht, denen Partheyen, bis dereinst die Regierung in vorige Activirar gesetzet, provisionaliter allergnädigst angedehet zu lassen. Ich beharre dagegen allstets mit aller submissen Devotion &c. &c.

No. 5.

Relatio ad Imperatorem

den 11. Jul. 1742.

in Puncto des bey dem Land- und Hof-Gericht
zu admittirenden Stiffts-Assessoris.

Da die Ritterschaft des Stiffts Schwerin, wider alle bisherige Observance, so mit gänztlicher Umkehrung des Systematis der Fürstl. Stiffts-Regierung, dahin sich bemühet, daß in Stiffts-Sachen von der Fürstl. Schwerinischen Cangeley, an das Land- und Hof-Gericht der beyden Herzogthümer appelliret werden möge: So ist wohl nicht zu verwundern, daß sie ferner aus solchem Fundament präterdiret haben, daß bey dem Land- und Hof-Gericht in Zukunft auch ein Stiffts-Assessor und zwar von Adel zu admittiren sey. Wie aber die zum Behuf des erstern Sages, von den selben angebrachten Bodenlose Gründe, Ew. Kayserl. Majest. in einer besondern Relation allbereits von mir repräsentiret, und in ihrer Blöße vorgestellet, so vermag ich nicht abzusehen, auf welche Art dieselbe, cessante hoc fundamento, ihrer letzteren unbilligen Prätersion noch fernerhin inharriren dürffe. Insonderheit aber ist es als ein höchst unerlaubtes Unternehmen anzusehen, wann oberwehnter Ritterschaft gar so weit gehet, daß selbige zu besagtem Assessorat ein Subjectum aus ihren Mitteln benennen, und ad confirmandum vorschlagen will, als welches, wenn schon die allegirten Reversales und Land- und Hof-Gerichts-Ordnung nach dem Sinn der Stiffts-Ritterschaft zu erklären wären, davon jedoch in der mehrgedachten Relation der Fürstl. Schwerinischen Justice-Cangeley das Contrarium gründlich ausgeführet,

dennoch allein à Principe regente dependiren würde, nachdemmahlen vigore pacis Westphalicae, alle jura Episcopatus und Capituli auf denselben, tanquam Principem Suerinensem transferiret, und unlegbar die Bestellung eines Stiffts-Assefforis lediglich ad jura Capituli gehöret, mithin à Principe, tanquam Capitulum representante allein expediret werden muß, oder widrigen Falls, und wenn man anders statuiren wolte, der ungegründete Schluß daraus fließen würde, daß ein Princeps, qua Episcopus, 3^{te} Bestellung dieses Assefforats, nicht anders, als ad confirmandum concurrere, und in effectu nur die Ritterschaft des Stiffts in den vorkommenden Sachen ein Votum führen, hingegen ihre Fürsten, da selbige, qua Episcopi, Sive principes Suerinenses, keinen Assefforem schicken, nichts dabey zu sagen haben solten. Je unbilliger nun diese Prätenfion ist, desto mehr bin von Ew. Kayserl. Maj. Weltbekanntem Gerechtigkeit-Liebe versichert, daß dieselbe der Stiffts-Ritterschaft ihr unrechtmäßiges Peticum, wegen des bey dem Land- und Hof-Gericht zu admittirenden Stiffts-Assefforis, nicht allein in g. rechtem Ernst zu verweisen, sondern auch dasselbe, als der Landes-Observance entgegen laufend, zu verwerffen, als lerngnädigt geruhen werden. Dagegen 10. 11.

Jovis, 15 Novembr. 1742.

Mecklenburg, contra Mecklenburg novae Commissionis, in specie die Appellation an das Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht, dann Bestellung eines Assefforis betreffend.

Absolutur Relatio & Conclusum.

Imo. Ponantur die zwey unterhängigte Berichte des Herrn Herzogs zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissarii in dajigen Landen sub praef. 20ten Julii nup. ad Acta. 2do. Cum inclusione Exhibit. sub praef. 23 Julii & 31 Aug. nup. rescrib. Eidem:

Ihro Kayserl. Majest. hätten diese Sache sowol wegen derer Appellationen, des Fürstenthums, vorhero Stiffts Schwerin, an das allgemeine Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht, als den Punct wegen Bestellung eines Stiffts Schwerinis. Ritterschaft. Assefforis zu nurgedachten Gericht nochmalen mit allen pro & contra fürwärtenden Fundamentis in reifliche Erwägung ziehen lassen, aber so viel Gerechtst befunden, daß die in Sachen allbereits den 2 May 1738. erfolgte Kayserl. Verordnung, als auf die alte Reversalien de Anno 1572. und die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, dann auch auf den Westphälischen Friedens-Schluß gegründet, nach allen Rechten und Billigkeit ergangen, und in Effectu in die Rechts-Kraft erwachsen, mithin die dagegen gethane Vorstellung entweder schon verworfen, oder sonsten von keiner besondern Erheblichkeit seyn.

Dahero dann Ihro Kayserl. Majest. zu Handhabung Recht und Gerechtigkeit, Sich nicht entbrechen könten, bey solcher nur gedachten Kayserl. Verordnung de 2. May 1738. es, alles Einwendens ohngehindert, schlechterdings bewenden zu lassen, einfolglich dem Kayserl. Hrn. Commissario hiemit zugeben, daß Derselbe nicht nur denen von der Schwerinischen Justitz-Canzelley interponirenden Appellationen derer Stiffts oder Fürstenthums Schwerinischen Ritterschaft oder anderer Eingeseffener, an das allgemeine Mecklenb. Land- und Hof-Gericht jedesmahlen ohngehindert seinen starcken Lauf lassen, sondern auch einen von der Schwerinischen Ritterschaft zu bestellenden Gelehrten und qualificirten Assefforem zum Land- und Hof-Gericht ohne einjigen weitern Wieder-spruch admittiren, und weder in dem einen noch andern, unter keinerley Vorwand, etwa der unbesuat zumutender Appellation an den Geheimen Rath, nach der vorhabender Transmission derer Acten ad Impariales, noch sonsten was hinderliches mehr im Weg legen, noch es seinen Commissions-Räthen jemahlen gestatten, auch solches alles sowohl dem Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht, als auch denen Justitz-Canzelleyen, wie vorhin schon anbefohlen gewesen, nummehro auch seines Orts ohngefäumt publiciren und bekannt machen solle. Immassen auch Ihro Kay. Maj. über dessen Billzug längstens in zwey Monathen den unterhängigten Bericht gnädigst erwarten wollen.

31o. Idque cum inclusione Membri 1o. Concludi de 2 May 1738. notificetur dem Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht per Rescriptum, um sich in dem ein und andern heut dato nochmalts decidiren Puncten genau darnach zu richten.

Matthias Wilhelm Haan.



SPECIES FACTI

wegen der

von der Ritterschaft

des

Fürstenthums Schwerin

TEMPORE

COMMISSIONIS CÆSAREÆ

sich widerrechtlich

halten JURIUM



I.

war es ist, daß die Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin, sonst Stift Bügow genannt, von alten Zeiten her post secularisationem einen Landtag, einen besondern Modum collegii, und einen besondern Landtag gehabt, in welchem man a instancia vor der Fürstl. Schwerinischen Justiz werden müssen, und von da die Appellation an den Rath ergangen, auch mit der Stiffts Ritterschaft des Fürstenthums Mecklenburg, und Güstrowischen Herzogthums gemein gewesen, mithin von einem zum andern nicht abgetrennt sein kann.

2.

Ritterschaft des Fürstenthums Suerin diesen Rath halten, und sich desfalls bey denen vorigen Resolutionen lassen das Gegentheil zu statuiren; So haben

